

Taxordnung 2024

1. Administration

Anschrift	Meierhöfli Wohnen und Pflege im Alter Eicherstrasse 21, 6204 Sempach
Konkordats-Nr.	G 7022.03
MwSt	CHE-248.647.299
Bankverbindung	Valiant Bank Sempach
IBAN	CH84 0630 0506 7235 9267 6
Internet	www.meierhoefli.ch
E-Mail	info@meierhoefli.ch

2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Heimes und wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft Meierhöfli AG - Wohnen und Pflege im Alter erlassen. Die Pflegesätze für die Restfinanzierung durch die Gemeinden wird stellvertretend durch den Stadtrat Sempach abgenommen. Der Verwaltungsrat behält sich vor, die Taxordnung jeweils den neuen Verhältnissen anzupassen.

3. Gliederung

3.1. Die Taxen verstehen sich pro Person und Tag

auf der Basis eines Einzelzimmers mit ca. 20 m², mit WC, Dusche und Balkon.

3.2. Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen

Aufenthaltsleistungen
Pflegeleistungen (KLV Leistungen)
individuelle Leistungen

4. Taxen

4.1. Aufenthaltstaxen

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxen ²	alle	CHF 158
Komfort grösseres Zimmer	alle	CHF 12 / 30
Zuschlag Kurzaufenthalt ³	alle	CHF 30
Reservationstaxe ⁴	alle	gemäss Stufe
Depotzahlung ⁵	alle	CHF 5'000

4.2 Pflorgetaxen gemäss KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Die Beiträge der Restfinanzierer sind ohne MiGeL-Kosten berechnet.

Bezeichnung	Pflegestufen ⁶	Bewohner ⁷	Versicherer ⁸	Gemeinde ⁹
Pflorgetaxe KLV	1	4.50	9.60	0.00
Pflorgetaxe KLV	2	21.70	19.20	0.00
Pflorgetaxe KLV	3	23.00	28.80	15.90
Pflorgetaxe KLV	4	23.00	38.40	33.10
Pflorgetaxe KLV	5	23.00	48.00	50.30
Pflorgetaxe KLV	6	23.00	57.60	67.50
Pflorgetaxe KLV	7	23.00	67.20	84.70
Pflorgetaxe KLV	8	23.00	76.80	101.90
Pflorgetaxe KLV	9	23.00	86.40	119.10
Pflorgetaxe KLV	10	23.00	96.00	136.30
Pflorgetaxe KLV	11	23.00	105.60	153.50
Pflorgetaxe KLV	12	23.00	115.20	170.70

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

² Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

³ Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 21 Tage dauert.

⁴ Reservationstaxe = Aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflorgetaxen Versicherer und Gemeinde

⁵ Diese Zahlung gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

⁶ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt.

⁷ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

⁸ Diese Beiträge sind in der KLV vom 02.07.2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁹ Die Restfinanzierung über die Gemeinden regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

Die Beiträge der Restfinanzierer berechnen sich auf Basis der Pflegekosten ohne MiGeL.

4.3. Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Austrittsleistungen (Zimmerreinigung, Administration etc.)		CHF 300.00
Telefon: Grundgebühr und Gesprächstaxen Inland	Monat	CHF 20.00
Telefon: Gesprächstaxen Ausland nach Aufwand	Monat	Aufwand
Privathaftpflichtversicherung	Monat	CHF 3.00
Antennengebühr WWZ AG	Monat	CHF 29.90
Näh- und Flickarbeiten	Stunde	CHF 50.00
Begleitung ausser Haus	Stunde	CHF 50.00
Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall		CHF 130.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Mahlzeit	CHF 5.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	Getränk	CHF 1.00
Maximalbeiträge der KK übersteigende Pflegematerialkosten	Monat	Gem. Liste BAG

5. Anhang

5.1. Abgrenzungen

In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

Unterkunft, Licht, Gebühren für Radio- und Fernsehempfang (Serafe AG), Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung, (ohne Flickarbeiten und chemische Reinigung), sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams. Ebenso allgemeine Beratungen und Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen.

Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KLV pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV Beitragsstufe abgegolten.

Bei Ferien- und Reha- Abwesenheiten von mehr als 14 Tagen wird pro Tag die Grundtaxe um 10 Franken reduziert. Die Abwesenheit muss mindestens einen Monat vor Beginn der Administration des Meierhöfli gemeldet sein. Für andere oder kürzere Abwesenheiten wird keine Reduktion gewährt. In Ausnahmefällen können spezielle Reduktionen vereinbart werden.

Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe sieben Tage über die definitive Räumung des Zimmers hinaus weiterverrechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.

Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend monatlich auf Monatsende. Die Rechnung ist spätestens 14 Tage nach der Zustellung mittels Lastschriftenverfahren zu begleichen.

Die Kündigungsfrist¹¹ beträgt einen Monat.

Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und ist durch den Betrieb für die Bewohnenden abgedeckt.

Die Hausratversicherung des Hauses schliesst die persönlichen Effekten und Mobiliar ein und ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen. Ausgeschlossen davon sind besonders wertvolle Gegenstände und Möbelstücke sowie Schmuck und Bargeld. Für Schmuck und Bargeld steht unser Safe zur Verfügung.

5.2. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung.

Die Anfangstaxe wird bei Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.

5.3. Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis ¹²
Mittlere Hilfflosenentschädigung AHV	Monat	CHF 613
Schwere Hilfflosenentschädigung	Monat	CHF 980

5.4. Formales

Die Verordnung KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.

Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung).

¹¹ Gemäss Obligationenrecht

¹² Hilfflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin; vermögensunabhängig möglich.